

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1965

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21501	21. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Großräumige Probebetriebe nach Nr. 45 AVV Alarmdienst	916
21701	23. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl. 1964 II S. 220 und S. 1224); hier: Durchführung des Art. 11	916
23237	23. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau	916
71312	20. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Prüfung des Leergewichtes von Fahrzeugbehältern	919

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 8. 1965	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1965 in Bad Meinberg	920
	Personalveränderungen	919
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	919
	Justizminister	
21. 7. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hagen	920
	Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen	
	Personalveränderung	920

I.

21501

**Großräumige Probetriebe
nach Nr. 45 AVV Alarmdienst**RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1965 —
VIII A 2/20. 58. 83

1 In Zukunft wird jeweils am 4. Mittwoch der Monate Februar und August ein die gesamte Bundesrepublik umfassender großräumiger Probetrieb der Sirenen des örtlichen Alarmdienstes stattfinden.

2 Der Probetrieb beginnt um 11.30 Uhr. Die Signale werden in der Reihenfolge

Entwarnung
Luftalarm
ABC-Alarm
Entwarnung

gegeben, Abstand zwischen den einzelnen Signalen 3 Minuten. Der Probetrieb wird überörtlich von den LS-Warnämtern ausgelöst.

3 Der Probetrieb ist rechtzeitig örtlich bekanntzumachen (vgl. Nr. 48 AVV Alarmdienst). Der Bevölkerung soll empfohlen werden, ggf. geeignete Vorkehrungen für kranke oder besonders geräuschempfindliche Personen zu treffen. Das gleiche sollte den Haltern besonders schreckhafter Tiere nahegelegt werden.

4 Die örtlich zuständigen Behörden prüfen die Funktion der einzelnen Sirenenstellen während des Probetriebes.

5 Die Regierungspräsidenten übersenden dem zuständigen LS-Warnamt und mir nach jedem Probetrieb einen Erfahrungsbericht.

Dieser Bericht soll insbesondere enthalten

- 5.1 die Gesamtzahl der betriebsfähigen Sirenen,
- 5.2 die Anzahl der während des Probetriebes ausgefallenen Sirenen,
- 5.3 die Gründe für den Ausfall,
- 5.4 Vorschläge zur Vermeidung der Ausfälle.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1965 S. 916.

21701

**Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages
über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung
Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963
(BGBl. 1964 II S. 220 und S. 1224);
hier: Durchführung des Art. 11**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 7. 1965 —
II B 4 — 4401.94 (7/65)

Nach meinem RdErl. v. 27. 1. 1965 (SMBL. NW. 21701) werden die dem überörtlichen Träger der Kriegsoferversorgung nach Art. 9 des Vertrages entstehenden Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten auf Grund halbjährlicher Einzelnachweisungen vom Bund erstattet. Der Bund seinerseits hat nach Art. 11 des Vertrages einen Erstattungsanspruch für diese Aufwendungen gegenüber der Republik Österreich, der vom Bundesministerium des Innern beim österreichischen Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien unmittelbar geltend gemacht werden wird.

Um prüffähige Unterlagen für die Erstattungsforderungen gegenüber Österreich zu erhalten, bitte ich, den Nachweisungen über jeden Einzelfall Anlagen mit folgenden Angaben beizufügen:

1. Name
2. Vorname
3. Grad der MdE
4. Datum und Aktenzeichen des Rentenbescheides
5. Ständiger Aufenthalt

6. Entscheidende Behörde
7. Bewilligungsbescheid vom ... Aktenzeichen ...
8. Art der Berufsförderung
9. Art der Leistungen
10. Höhe der Leistungen.

An die Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 916.

23237

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 7. 1965 — II B 1 — 2.793
Nr. 1362 65

1. Das mit RdErl. v. 23. 3. 1961 (MBl. NW. S. 605; SMBL. NW. 23237) bauaufsichtlich eingeführte und bekanntgegebene Normblatt DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau (Ausgabe Mai 1960) wird zur Zeit neu bearbeitet. Bei den aus diesem Anlaß angestellten theoretischen und praktischen Prüfungen hat sich herausgestellt, daß die Anforderungen für einen ausreichenden Wärmeschutz für einzelne Bauteile im Innern von zentralbeheizten Gebäuden niedriger festgelegt werden können, als es in Tafel 3 des Normblattes DIN 4108 der Fall ist. Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen des Fachnormenausschusses Bauwesen hat die Tafel 3 entsprechend überarbeitet. Ich führe diese Tafel als Ergänzung zu DIN 4108 nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) bauaufsichtlich ein. Sie wird als Anlage zu diesem RdErl. bekanntgegeben.

2. Die Bestimmungen in DIN 4108, die zu den in dieser Tafel enthaltenen Angaben in Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden. Das gilt insbesondere für die im Normblatt Abschn. 9 enthaltenen Ausführungsbeispiele, die nun zum Teil überholt sind.

Der Nachweis des ausreichenden Wärmeschutzes ist daher für die Bauteile, für die die Anforderungen geändert worden sind, rechnerisch zu führen, soweit er sich nicht durch die nachstehenden Ausführungen erübrigt.

2.1. Bei Wohnungstrenn- und Treppenraumwänden nach Zeile 2a bis 2c der Tabelle ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes nicht erforderlich, wenn die aus Gründen des Schallschutzes notwendigen Wanddicken aus dem Normblatt DIN 4109, Blatt 3 — Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele —, Ausgabe September 1963, Tabelle 3, gewählt werden. Sie genügen den Anforderungen an den Wärmeschutz nach Zeile 2a bis 2c der beigelegten Tabelle. In zentralbeheizten Gebäuden, bei denen die Anforderungen an den Wärmeschutz der Wohnungstrenn- und Treppenraumwände in diesem RdErl. auf $1/A \geq 0,08 \text{ m}^2 \text{ hgrd/kcal}$ herabgesetzt worden sind, bedürfen die in DIN 4109, Blatt 3, Tabelle 3 mit der Fußnote 6 versehenen Wände jetzt einer zusätzlichen Wärmedämmschicht nicht mehr.

2.2. Bei Wohnungstrenndecken in zentralbeheizten Gebäuden (Zeile 3 der Tabelle), für die die Anforderungen an den Wärmeschutz von $1/A \geq 0,55 \text{ m}^2 \text{ hgrd/kcal}$ auf $1/A \geq 0,20 \text{ m}^2 \text{ hgrd/kcal}$ ermäßigt worden sind, erübrigt sich der rechnerische Nachweis des Wärmeschutzes ebenfalls, wenn die aus Gründen des Schallschutzes notwendigen „Deckenauflagen für Massivdecken“ der Tabellen 1 und 2 in DIN 4109, Blatt 3, oder Holzbalkendecken gewählt werden.

3. Die in der Tabelle enthaltenen Forderungen sollen einen für die Gesundheit der Bewohner und die Behaglichkeit ausreichenden Wärmeschutz sicherstellen.

Bei den Bauteilen, die Aufenthaltsräume gegen die Außenluft abschließen, empfiehlt es sich jedoch, unter Verwendung hochwertiger Dämmstoffe einen Wärmeschutz zu schaffen, der das Zwei- bis Vierfache der in der beigelegten Tabelle geforderten Mindestwerte ist. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen haben ergeben, daß dann die Summe aus der Verzinsung und Tilgung der Baukosten und aus den Heizungskosten am kleinsten wird.

4. Dieser RdErl. ist in das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1119; SBl. NW. 2323), in Abschn. 8.3 bei DIN 4108 in Spalte 7 aufzunehmen.
5. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Mindestwerte des Wärmeschutzes bei Aufenthaltsräumen

Anlage

Ersatz für Tafel 3 aus DIN 4108, Ausgabe Mai 1960

(Die fettgedruckten Werte haben sich gegenüber der Tafel 3 DIN 4108 geändert)

Spalte		a		b	c	d	e	f
Zeile	Bauteile			vgl. die Fußnoten ...). Ersatz für Abschnitt (...) des Normblattes	Wärmedurchlaßwiderstand (Wärmedämmwert) 1:1 (m²hgrd:kcal)			
					In den Wärmedämmgebieten			Bemerkung
					I	II	III	
1	Außenwände¹)			⁴) (6.111)	0,45	0,55	0,65	an jeder Stelle
2	a	Wohnungstrennwände und Wände zwischen fremden Arbeitsräumen	in nicht zentralbeheizten Gebäuden	⁵) (6.112 Abs. 1)	0,30			an jeder Stelle
	in zentralbeheizten Gebäuden²)		0,08					
	c	Treppenraumwände³)		⁶) (6.112 Abs. 2)	0,30			
3		Wohnungstrenndecken und Decken zwischen fremden Arbeitsräumen	in nicht zentralbeheizten Gebäuden	⁵) (6.121 Abs. 1)	0,40			an jeder Stelle
			in zentralbeheizten Gebäuden²)		0,20			
3a	Unterer Abschluß nicht unterkellerten Aufenthaltsräume (an das Erdreich grenzend)			(6.121 Abs. 2)	1,00			an jeder Stelle
3b	Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen			⁷) (6.121 Abs. 3)	0,75			im Mittel
					0,50			an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)
4	Kellerdecken			⁸) (6.122)	0,75			im Mittel
					0,50			an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)
5	Decken, die Aufenthaltsräume nach unten gegen die Außenluft abgrenzen			⁹) (6.123)	1,50	1,75	2,00	im Mittel
					1,10	1,30	1,50	an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)
6	Decken, die Aufenthaltsräume nach oben gegen die Außenluft abschließen¹¹)			¹⁰) (7.32)	1,25¹⁰)			im Mittel
					0,90			an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)

¹⁾ Für leichte Außenwände unter 300 kg·m² siehe Tafel 4 des Normblattes DIN 4108.²⁾ Als zentralbeheizt im Sinne dieses Normblattes gelten Gebäude, deren Räume an eine gemeinsame Heizzentrale angeschlossen sind, von der ihnen die Wärme mittels Wasser, Dampf oder Luft unmittelbar zugeführt wird.³⁾ Wenn in zentralbeheizten Gebäuden die Temperatur der Treppenräume auf mindestens -10 °C gehalten wird und die Heizkörper des Treppenraumes nicht abstellbar sind, kann für den Mindestwärmedämmwert der Treppenraumwände die Zeile 2b zugrunde gelegt werden.⁴⁾ Zeile 1 gilt auch für Wände und Wandteile, die Aufenthaltsräume gegen Bodenräume, Durchfahrten, offene Hausflure, Garagen (auch beheizte) oder dergleichen abschließen.⁵⁾ Wohnungstrennwände und -trenndecken sind Bauteile, die Wohnungen voneinander oder von fremden Arbeitsräumen trennen.⁶⁾ Die Zeile 2c gilt auch für Wände, die Aufenthaltsräume von fremden, dauernd unbeheizten Räumen trennen, wie abgeschlossenen Hausfluren, Kellerräumen, Ställen, Lagerräumen usw.⁷⁾ Die Zeile 3b gilt auch für Decken, die unter einem belüfteten Raum liegen, der nur bekriechbar oder noch niedriger ist. Bei leichten Decken unter 150 kg·m² ist DIN 4108, Tafel 4, Zeile 1 bis 3, anzuwenden.⁸⁾ Zeile 4 gilt auch für Decken, die Aufenthaltsräume gegen abgeschlossene, unbeheizte Hausflure oder ähnl. abschließen.⁹⁾ Die Zeile 5 gilt auch für Decken, die Aufenthaltsräume gegen Garagen (auch beheizte) oder gegen Durchfahrten (auch verschließbare) abgrenzen.¹⁰⁾ Bei massiven Dachplatten ist die Wärmedämmschicht auf der Platte anzuordnen und der Wärmedämmwert der Zeile 6 in Abhängigkeit von der Länge der Dachplatte bzw. dem Fugenabstand gegebenenfalls noch zu erhöhen, um die Längenänderung der Platten infolge von Temperaturschwankungen zu vermindern.¹¹⁾ Zum Beispiel Flachdächer, Decken unter Terrassen, schräge Dachteile von ausgebauten Dachgeschossen. Für leichte Dächer unter 100 kg·m² siehe DIN 4108, Tafel 4, Zeile 1 und 2.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Prüfung des Leergewichtes
von Fahrzeugbehältern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1965 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 28/65)

Abweichend von den in Ziff. 5a der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ (vgl. RdErl. v. 21. 5. 1949 — SMBl. NW. 71312 — und Beschluß des DGA 16/49 v. 25. 4. 1949) genannten Fristen für die Prüfung des Leergewichtes sind künftig die Leergewichte zu prüfen:

- a) bei Eisenbahnkesselwagen bei jeder bahnamtlichen Hauptuntersuchung des Fahrzeuges und bei jeder wiederkehrenden Prüfung des Behälters nach Ziff. 25 TG
- b) bei Straßenfahrzeugbehältern bei jeder wiederkehrenden Prüfung des Behälters nach Ziff. 25 TG und außerdem durch den Betreiber oder das Füllwerk zwischen den amtlichen Prüfungen jeweils nach Ablauf der halben in Ziff. 25 (2) TG genannten Frist.

Die Bestimmungen der Ziff. 5a der o. g. „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften“ bleiben im übrigen unberührt.

Dies entspricht dem Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 213/65 —.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 919.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Bochum

Polizeirat F. Alex zum Polizeiobererrat.

Kreispolizeibehörde Essen

Kriminalrat H. Fechter zum Kriminalobererrat.

Kreispolizeibehörde Bonn

Kriminalhauptkommissar W. Schulte zum Kriminalrat.

— MBl. NW. 1965 S. 919.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Die Ministerialräte

Dr. H. Diehl,
Dr. H. Groeger,
J. Knepper,
G. Krummheuer,
H. Limpert,

Dr. A. Matthiae,
Dr. G. Paschke,
E. Rambow,
Dr. B. v. Schlütter,
K. Rensing,
O. v. Spiegel,
W. Wefers,
M. Weinfurth

zu Ltd. Ministerialräten

Die Regierungsdirektoren

Dr. A. Beckmann,
H. Dunkmann,
J. Floss,
Dr. A. Graf,
Dr. H.-W. Hilker,
H. Mewes,
H. Pohler,
G. Schlüter,
Fr. Schlüter,
Dr. W. Slatmann,
W. Stührenberg,
H. Weber,
H. Wernery
zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektor W. Martens zum Ministerialrat

Oberbergamtsdirektor G. Pitz zum Ministerialrat

Die Oberregierungsräte

Dr. K. Berger,
G. Brocki,
Dr. J.-R. Kessler,
H. Kreitz,
L. Maier,
Dr. G. Rasche,
E. Reiche,
H.-H. Richter,
Dr. H. Schlingmeyer,
Dr. H. Unterberg,
Dr. W. Weiß,
K.-H. Werner
zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat C. Sauder
zum Regierungsbaudirektor

Oberbergat Dr. Steinmann
zum Oberbergamtsdirektor

Die Regierungsräte

N. Moseler,
H.-H. Schneider,
M. Schneider
zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat K. Zinken
zum Oberregierungsbaurat

Bergat H.-Chr. Michels
zum Oberbergat

Regierungsassessor H.-E. Willkomm
zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1965 S. 919.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Hagen**

Bek. d. Justizministers v. 21. 7. 1965 — 5413 E — I B. 42

Bei dem Amtsgericht Hagen ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Hagen mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Hagen

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer: 40.

— MBl. NW. 1965 S. 920.

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. Ophoff
zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1965 S. 920.

Innenminister**Verwaltungshochschul- und
Bildungswochen 1965 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1965
— II B 4 — 29.63.09 — 673/65

Die Hochschul- und Bildungswochen werden im Oktober und November 1965 durchgeführt.

Die Veranstaltungen stehen unter dem Thema:

„Welt im Wandel“

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Teilnehmer der Landesverwaltung erhalten gem. Nr. 22 (4) ABzRKG Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes. Die Zeit der Teilnahme wird, soweit es sich dienstlich vertreten läßt, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Den übrigen Verwaltungen wird die gleiche Regelung empfohlen.

Die Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

I. Hochschulwoche

An der XVIII. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Donnerstag, dem 21. Oktober 1965, um 17.00 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 28. Oktober 1965, abends. Als Anreisetag ist der 21. Oktober und als Abreisetag der 29. Oktober 1965 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Bedienungsgeld) betragen:

Gruppe A

Einzelzimmer 168,— DM

Doppelzimmer 156,— DM

Gruppe B

Einzelzimmer 156,— DM

Doppelzimmer 144,— DM.

Die Anmeldungen müssen bis zum 20. September 1965 im Innenministerium eingegangen sein. **T.**

II. Bildungswoche

An der IX. Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 3. November 1965, um 17.00 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 10. November 1965, abends. Als Anreisetag ist der 3. November und als Abreisetag der 11. November 1965 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung gelten die gleichen Pauschalsätze wie für die Teilnehmer der Hochschulwoche.

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. Oktober 1965 im Innenministerium eingegangen sein. **T.**

Nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung oder Ablehnung erhalten die Behörden von mir Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die Kurverwaltung Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten eine vorgedruckte Karte, die auszufüllen und an die Kurverwaltung zurückzusenden ist. Die Unterbringungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

— MBl. NW. 1965 S. 920.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.